J.H.
J. p.
9: 1

Sendschreiben.

1803

F. p.
9.
1.

J. H.

J. H.
J. p.
9. j

Sendschreiben

an

einen Freund

über

die- im 42sten Stück des Regierungsblattes für die Churpfalz-Baierische Fürstenthümer enthaltene Bekanntmachung:

„die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels
„in den Fränkischen Fürstenthümern Würzburg und
„Bamberg zu der Regierungs-Gewalt Seiner Churfürst-
„lichen Durchlaucht betreffend.„

Vom November 1803.

L. 195

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Verehrungswerther Freund!

Mit patriotischer Theilnahme haben wir bisher den Gang beobachtet, den seit dem Lüneviller Friedensschluß die öffentlichen Unterhandlungen in Beziehung auf die unmittelbare freie Reichsritterschaft nahmen. Wir haben uns unsre Sorgen, Hoffnungen und Wünsche vertraulich mitgetheilt, uns gegenseitig durch das Vertrauen auf die gute Sache gestärkt und getröstet. Erlauben Sie mir nun auch jezt, wo die gefährlichste Periode für die Erhaltung unsrer Verfassung eingetreten ist, daß ich Ihnen meine Ideen über die neuesten Bedrängnisse, in die ein mächtiger Reichsstand unsre Genossenschaft versezt, mit unpartheiischer Wahrheitsliebe mittheile.

Schon durch die Anheftung der Churpfalzbaierischen Regierungs-Antrittspatente vom 22. November 1802 in vielen Reichsritterschaftlichen Ortschaften in Franken noch während der Reichsdeputations-Verhandlungen in Regensburg wurden wir, und mit uns jeder Freund unsrer Genossenschaft, in bange Sorgen versezt; schon damals konnten wir uns aus dieser Tendenz der Churpfalz-Baierischen Regierung, Landeshoheitsrechte im Reichsritterschaftlichen Gebiete auszuüben, nicht viel gutes für unsern kleinen Staatskörper prophezeihen, und schon damals erblickten wir unsre politische Existenz in großer Gefahr, wenn

nicht unter dem Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhaupts, bei der neuen Umbildung und Befestigung der Reichsverfassung die constitutionellen Rechte eines jeden Standes und Gliedes des Reichs auf's neue sanctionirt und nachdrücklich geschüzt werden würden.

Zwar schien der neue gerechte und weise Regent der beiden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg das gegen uns aufsteigende Gewitter selbst zu zertheilen, als er auf die wegen dieser Patenten-Anheftung von dem fränkischen Reichsritterschaftlichen Directorio erlassene Beschwerdeschreiben unterm 24. Jenner dieses Jahrs auf eine seinem persönlichen Charakter ganz angemessene würdige Weise erwiederte:

> Das fränkische Reichsritterschaftliche Directorium könne von seiner Gerechtigkeit erwarten, daß Er Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte eines Dritten niemals zugeben, sondern seine Landesstellen allezeit nachdrücklichst anweisen werde, nie anders, als nach Principien des Rechts zu verfahren.

Zwar wurde aus dem Cabinet einige Tage zuvor, am 14ten Jenner, auf eine Vorstellung des löblichen Ritterortes Baunach ausdrücklich erklärt:

> Die Regierungs-Antrittspatente seyen an sämtliche Unterthanen und **Vasallen** gerichtet. In **dieser lezten Beziehung** seyen dergleichen bey allen ritterschaftlichen Besitzungen, welche im Bezirke der erwähnten Fürstenthümer liegen, **und denselben zu Lehen rühren**, angeheftet worden,

und man durfte also hoffen, daß in einer Zeitperiode, in der es jedem deutschen Fürsten und Stande des Reichs ein wichtiges Anliegen seyn

mußte, der erschütterten deutschen Reichsverfassung neue Stärke und Festigkeit zu geben, und sie in ihren kleinsten Theilen zu ehren, auch die wohlerworbenen Rechte unsrer Genossenschaft geachtet werden — und nach der authentischen Deutung der Patentenanheftung dieser über die Gränzen der lehenherrlichen Befugnisse ausgedehnte Schritt keine weiteren nachtheiligen Folgen haben werde.

Kaum hatte aber der erhabene Fürst dem ersten und heiligsten Grundsatze der Regenten, gerecht zu seyn, gehuldiget; so erschien schon unterm 10ten Februar dieses Jahres eine Churpfalz-Baierische Verordnung, die mit einemmal alle diese schönen Hofnungen vernichtete. Sie enthielt die Vorschrift einer Untersuchung über die Reichsritterschaftlichen Verhältnisse zu den beiden fränkischen Fürstenthümern, zugleich aber auch schon die Bestimmung, worinn das aufgefundene Resultat dieser Untersuchung bestehen müße; sie zeichnete den Weg vor, den die Behörden zu nehmen haben, um ein aus historischen, publicistischen und politischen Daten zusammengesetztes System zu bilden, nach welchem man den unmittelbaren in und um die beiden fränkischen Fürstenthümer gelegenen Adel unterjochen, und diesen Schritt — gewiß nicht nach den kaum so schön prononcirten Principien des Rechts — rechtfertigen könne.

Es ist für den geraden Wahrheitssinn schmerzlich, wenn man dann in dieser Verordnung, die als Instruction für die Unterbehörden gilt, anstatt unpartheiischer Berichte und Gutachten, nun zum Voraus bestimmen siehet, was diese Berichte und Gutachten enthalten müßen.

So heißt es darinn:

werde es durch fleißiges Nachforschen in den Archiven nicht schwer seyn, acten- und urkundenmäßig zu beweisen, daß sie,

die Reichsritter, in dem Fürstenthum bis in das 17te Jahrhundert den Bischöfen noch, als ihren rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten, unterworfen waren, daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtägen erschienen sind, und den Bischöfen als ihren Landesfürsten gehuldiget haben. — So werde sich aus den Gerichtsbüchern und Cameralacten zeigen, daß die vorzüglichsten landesfürstlichen Hoheitsrechte über ihre Besitzungen ausgeübt worden sind; die ursprünglichen Erwerbeurkunden, die ältesten Gränzbeschreibungen und Landbücher müssen darthun, daß die einzelnen Bestandtheile dieser Fürstenthümer geschlossene Districte waren rc. — Die Lehenbriefe werden bewähren, daß die in dem Fürstenthum gelegenen lehenbaren Güter in Territorialverbindung gestanden haben, und daß die Ritterschaft nur durch erschlichene Privilegien u. s. w. sich allmälig den Landgerichten und der Landeshoheit ihrer Landesfürsten entzogen haben u. s. w.

Was konnte nach dieser Vorschrift, nach diesem Plan, die Landsäßigkeit evident darzustellen, wie sich diese Verordnung ausdrückt, nun noch weiter erwartet werden, als mit — oder ohne eine solche Deduction die Unterwerfung des grösten Theils des fränkischen unmittelbaren Reichsadels ausgeführt zu sehen?

Es war nur ein lichter Augenblick, — nur auf Momente brach die Sonne der Wahrheit und des Rechts durch die Gewitterwolke, die sich, aus ungünstigen Einflüssen zusammengesetzt, gegen uns aufthürmte, als der erhabene Churfürst jenes Schreiben an das fränkische Ritterdirectorium erließ. Nun ist die Stunde der Explosion gekommen, jener gutachtliche Bericht ist dem durchlauchtigsten Churfürsten vorgelegt worden, und nun ist in dem 42sten Stück des Regie-

rungsblatts für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken eine Bekanntmachung von dem Churfürlich-fränkischen General-Land-Commissariat vom 9ten Oct., die die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den beiden fränkischen Fürstenthümern zu der Regierungsgewalt Seiner Churfürstl. Durchlaucht zum Gegenstand hat, gerade so erschienen, wie sie nach jenen vorschriftmäßig gesammelten historischen, publicistischen und politischen Daten erwartet werden mußte.

Diese Bekanntmachung, die jedes Mitglied der Reichsritterschaft ohne Zweifel mit den Empfindungen des innigsten Schmerzens gelesen haben wird, und die mit solcher verbundenen Handlungen sprechen dem bisherigen unmittelbaren Adel in Franken das Urtheil seiner völligen Auflösung, sie vernichten eine ehrwürdige — um Kaiser und Reich verdiente — und seit Jahrhunderten als ein constitutionelles Glied des Reichs anerkannte Genossenschaft, — sie entziehen ihr ihre mit Würde behaupteten Vorzüge und unterwerfen sie geradezu dem Landsassiat.

Ist dieses — über den in den ehemaligen Bisthümern Würzburg und Bamberg eingeschlossenen Adel geworfene Loos unwiderruflich; kann ein Besitzstand von Jahrhunderten mit einem Federstrich vernichtet werden; liegt in unsrer Verfassung nicht mehr so viel Kraft, den Schwächern gegen den Stärkern zu schützen; — so ist freilich der fränkische Ritterkreis wie ein Schattenspiel verschwunden, so hat der Strom der Zeit auch diesen ergänzenden Theil des deutschen Staatenbundes verschlungen, — o so hüllt euch, ihr Rittergenossen! in Trauer, und klagt es den Manen eurer tapfern Väter, daß man euch die Vorzüge, die sie mit blutiger Aufopferung für das deutsche Vaterland errangen, daß man euch die Freiheit entreiße,

die sie mit Würde behauptet, daß die heiligsten Grundverträge des Vaterlandes, daß kein richterliches Ansehen euch mehr schütze, daß nur die Stärke das Loos des Schwächern entscheide! Klagt es mit inniger Wehmuth, denn es ist die Todtenglocke, die nicht nur uns, die dem ganzen Vaterlande gilt, die die Auflösung seiner sanftesten wohlthätigsten Bande und das allmälige Verwelken seiner eigenthümlichen gemäßigten Verfassung, der Mutter unsrer deutschen Tugenden, unsers Biedersinnes, und unsrer deutschen Freiheit verkündet.

Der sonst so edle und gerechte Fürst schreitet an der Hand eines Genius, der ihn wohl mit dem täuschenden Schimmer von Völkerbeglückung, von höhern Staatsmaximen, von allgemeinem Wohl und dergl. bezaubern mag, über unsre Rechte hinweg, und achtet nicht das palladium der Gerechtigkeit und der Verfassung, das uns schützen müßte. Warum aber, wenn jenen eingebildeten höhern Zwecken unsre Rechte untergeordnet sind, wenn durch jene die Mittel geheiliget werden sollen, giebt man sich noch die Mühe, Rechtsgründe zusammen zu suchen, um unsre Vernichtung rechtfertigen zu wollen? Fühlen sie, die so einen Kunstapparat von Gründen hinstellen, denn nicht, daß diese Gründe mehr darauf berechnet zu seyn scheinen, des Unmächtigen zu spotten, als ihn von der Gesetzmäßigkeit der gegen ihn getroffenen Verfügungen zu überzeugen? Fühlen sie es nicht, daß die Kränkung des Unterdrückten dadurch noch schmerzlicher werde, und daß er doch wohl diese geringe Schonung verdienen dürfte?

Wundern wird sich freilich der ruhige Zuschauer der Begebenheiten dieses thatenreichen Zeitalters nicht, wenn er nach so grossen — so weitumfassenden Veränderungen, die sich seit einigen Jahren in unserm Vaterlande ergeben haben, auch diejenige beobachtet,

die

die nun dem unmittelbaren Adel angekündiget wird. Aber sein Gefühl bei diesem Vorgang wird von dem verschieden seyn, das er bei dem Anblick jener großen Veränderungen in unserm Vaterlande hatte. So schmerzlich diese auch manchen Stand und manches Glied des Reichs betrafen; so mußte man sie doch als unvermeidliche Opfer betrachten, die man nach einem langen verheerenden Kriege der Ruhe des Vaterlandes darbrachte. Sie erhielten durch die Friedensverhandlung und den Reichsschluß eine Gesetzmäßigkeit, die den Beobachter und den Leidenden selbst, wie ein unabwendbares höheres Schicksal, beruhigte.

Nicht so geartet ist das Gefühl bei dem Anblick dieser Veränderung, die ein mächtiger Stand des Reichs einem constitutionellen Mitglied des Reichs, verfassungswidrig, nicht gesetzmäßig, zufügen will. Wer dabei auch zunächst kein Interesse hat, zunächst dabei auch nicht leidet, der wird doch als deutscher Staatsbürger mit uns die Bekümmernis theilen, daß solche Handlungen die gesetzmäßige Authoritäten im deutschen Staatenbunde hintansetzen, daß die Bande, die diesen Bund zusammenhalten, befestigen und zu einer kräftigen Einheit vereinigen sollen, hierdurch immer loser und der Willkühr die Bahn geebnet werde. Er wird von diesem bekümmerten Gefühl auf die Frage geleitet werden: Ist das, was hier geschiehet, mit der natürlichen Billigkeit, — ist es mit den Gesetzen, und der noch bestehenden — noch kürzlich auf das feierlichste bestätigten Reichsverfassung zu vereinbaren? — Ist es von einem grosmüthigen Fürsten zu erwarten, daß Er, der in den kaum verflossenen Jahren so manche unverdiente Stürme des Schicksals mit rührender Standhaftigkeit ertrug, nun, da ihm die Sonne des Glücks wieder lächelt, — da ihm neue Länder voll froher Hoffnungen huldigen — die schönen Züge seiner Regierung durch Verfolgungen einer Classe schuldloser Reichsbürger

verdunkeln werde? — einer Classe, die durch die Drangsalen des beispiellosesten Kriegs, selbst durch die Folgen des Friedens, niedergedrückt, sich vergeblich mit der Hoffnung trösten dürfte, zu dem Wohlstand wieder zu gelangen, von dem sie herabgesunken ist, — der beinahe nichts als ihre Freiheit, nnd die Anhänglichkeit an ihre gesetzmäßige Verfassung übrig geblieben ist?

Die Grundpfeiler dieser Verfassung des unmittelbaren Reichsadels in Franken sucht die vorliegende Churpfalzbaierische Bekanntmachung zu untergraben; die historischen und publicistischen Hülfsmittel, die hiebei angewandt werden, liegen ausser der Kenntnißsphäre des größern Publikums; sie könnten hie und da den Ununterrichteten täuschen; eine nähere Beleuchtung derselben ist man also der guten Sache, dem Publikum, und selbst dem irrenden sonst so gerechten Fürsten schuldig.

Diese wenigen Blätter, die Sie, mein verehrter Freund! zu dieser wohlgemeinten Absicht benutzen mögen, sollen blos einige historische Data, mit bescheidenen Bemerkungen über die, in der angeführten Bekanntmachung aufgestellten Sätze enthalten. Eine ausführliche Deduction unsrer Verfassung dem Publico vorzulegen, würde dem gegenwärtigen Zweck nicht entsprechen; in größern Werken ist dieser Gegenstand schon erschöpfend bearbeitet.

Sind diese Bemerkungen, denen hier jedesmal eine Abtheilung des wörtlichen Innhalts der Bekanntmachung als Text vorausgeschickt werden soll, so glücklich die Aufmerksamkeit derjenigen Diener des Staats rege zu machen, denen das Churpfalzbaierische Gouvernement die Verhältniße mit der Reichsritterschaft zu berichtigen übertragen hat; so ist ihr Zweck erreicht. Und sind sie es nicht, so werden sie

wenigstens den Leidenden die Theilnahme des unbefangenen, bieder gesinnten Weltbürgers sichern, und schon dieß ist Trost im Unglück.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht," heißt es in dem Eingang der Bekanntmachung „Höchstwelchen über die Staatsrechtlichen „Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den fränkischen Für„stenthümern Würzburg und Bamberg umständlicher Vortrag „erstattet worden ist, haben daraus die Ueberzeugung geschöpft, „daß, wenn gleich dieselben schon vor und bis zum Westphäli„schen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern „Verfassung zu erfreuen hatte, bildeten, sie doch stetshin gegen „die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Ver„bindung standen, die unbeschadet der erhaltenen Privilegien und „Exemtionen den Grad von Landsassiat bezeichnete, welchen „dieses erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz, da, „wo ersteres hergebracht war, in allen seinen Beziehungen auf„recht zu erhalten vermeint hat."

Freilich ist die Corporation des Reichsadels in Franken weit älter, als der Westphälische Frieden, aber eben so gewiß ist es, daß der unmittelbare Adel lange zuvor schon bestanden, ehe er sich in eigene Corporationen vereint hat, und eben so gewiß, daß diese Corporationen nach ihrer Entstehung durch Reichsgesetze anerkannt, und von den Fürsten des Fränkischen Kreises so wenig bezweifelt worden sind, daß sie sich vielmehr mit ihnen verbunden und mit ihnen gehandelt haben.

Der Ursprung des unmittelbaren Adels verliert sich in der grauesten Vorzeit, nur unter der Uebermacht des Hohenstauffischen Hauses theilte er das Schicksal der Unterwürfigkeit mit vielen andern Potenzen *); als aber in jener merkwürdigen Epoche, in welcher der Name der mächtigen Herzoge in Franken und Schwaben, mit dem Tode Conradins erlosch, der Augenblick gekommen war, das Joch abzuschütteln, griff der Adel wieder zu seinen alten Rechten. Jeder benuzte nun, sagt Pütter in seiner historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 1. Th. p. 221. diese Revolution, so gut er konnte, und die Vortheile der in diesen Landen gelegenen größeren geist- und weltlichen Stände würden noch beträchtlicher gewesen seyn, wenn nicht die mindermächtigen Stände und Güterbesitzer in gemeinschaftlichen Verbindungen ihr Heil gefunden hätten.

Von dem fränkischen Adel bezeugt dieß besonders unter Anführung unverwerflicher Authoritäten,

Klüber in seiner Isagoge in elementa Juris publici, quo utuntur nobiles immediati, **)

und

Moser in seinen Beiträgen zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom.

*) Vier nöthige Anmerkungen zu der Staatsschrift: „Was für Maasregeln „hat wohl die Reichsritterschaft in Franken und Schwaben jezt zu ergreifen? Jan. 1803. pag. 13.

**) §. 27. In Franconia, postquam Conradinum Ducem atra dies et infaustum illud supplicium abstulerat, multorum Nobilium aeque ac Co-

Schon in dem im Jahr 1382 errichteten, hierunten angeführten Bündniß*), werden die Gränzen bezeichnet, innerhalb deren der freie Adel angesessen war.

Seiner wird in dem Reichsabschiede von 1437 und in dem Landfrieden von 1438 in den Abschieden von 1460, 1466 als eines besondern Corporis gedacht, und je mehr sich die Geschichte unsers Vaterlandes nach den trüben Zeiten des sogenannten Interregni aufhellet, desto unwidersprechlicher werden die Beweise des Daseyns eines unmittelbaren Adels in Franken, jemehr verschwindet der Wahn eines in diesem vermischten Kreise bestehenden Landsassiats, und — wenn auch alle vorstehenden Beweise der Unmittelbarkeit in dem Zeitraum des 14ten und 15ten Jahrhunderts nicht schon überzeugend vor Augen lägen; so würde doch das politische Daseyn des freien Adels in Franken von dem Jahre 1495 an, um welche Zeit sich die heutige Verfassung des deutschen Reichs auszubilden, und die Fundamental-Constitution der meisten Ständischen Lande sich zu modificiren anfieng, nicht bestritten werden können.

Aus der Geschichte ist es bekannt, wie sehr sich die Fränkische Reichsritterschaft den, auf dem Reichstage zu Worms in jenem Jahre

mitum et civitatum studium libertatem consequendi fortuna non destituit. Mox foederi amplissimo, ao. 1382 ab Austriaco, Wurtembergico et permultis tum Nobilibus, tum Civitatibus inito, accessit quoque ingenti Numero Nobilitas Franconica. Successerunt deinceps similia foedera, Franconicis propria, et pacta cum Episcopo Wirceburgensi, cui multi feudali lege adhaeserunt.

*) Datt de pace publ. L. I. c. VII. nr. 19.

beschlossenen Gemeinen-Pfenning zu entrichten geweigert, und wie unumwunden sie erklärte:

Sie seyen freie Franken, und des Reichs von Adel, die mit solcher und anderer Stände Auflagen nicht zu belästigen, dieweil sie dem Römischen Kaiser, und der Christlichen Kirche jederzeit Corporaldienste geleistet.*)

Selbst die an den damals zu Schweinfurt versammelten zahlreichen fränkischen Adel vom Kaiser Maximilian abgeordneten hohen Commissarien konnten laut ihres, de dato Schweinfurth am Donnerstag Luciae 1495 erstatteten Berichts sie nicht bewegen, von ihrer vorgefaßten Meinung abzustehen.

Diese Commissarien waren Bischof Heinrich zu Bamberg, Lorenz, Bischoff zu Würzbürg, und Marggraf Friedrich zu Brandenburg.

Würden — darf man fragen — diese Herren sich herabgelassen haben, mit dem fränkischen Adel zu unterhandeln, wenn ein Landsassiat damals in Franken bestanden hätte? — Wenn der in Bisthümern ansäßige Adel unter ihrer Landeshoheit gestanden wäre? Und gleichwohl macht dieser Adel den größten Theil des unmittelbaren Adels in Franken aus.

In dem Bamberg- und Würzburgischen liegen beinahe alle zu den Cantonen Gebürg, Steigerwald und Baunach collectablen Rittergüter, nebst einem beträchtlichen Theil der zu den Can-

*) Müllers Reichstags-Theatrum. Kerners Reichsritterschaftl. Staatsrecht, II. Theil. p. 35.

tonen Ottenwald und Rhönwerra gehörigen zerstreuet, und es würde wahrlich die Frage: Woraus denn die, in den Reichsgesetzen, besonders in dem Westphälischen Frieden so oft benannte Reichsritterschaft in Franken bestehe? ein nicht zu lösendes Problem seyn, wenn es unter irgend einem Schein Rechtens möglich wäre, diesen Adel der Landeshoheit jener Fürstenthümer zu vindiciren. Man kann vielmehr aus öffentlichen Handlungen beweisen, daß schon im Jahr 1495 und 1496 die Ritterschaft in Franken einen VI. Ortstag abgehalten, und ihre Hauptleute hatte.

Merkwürdige Ereignisse, verbunden mit den wichtigsten Fortschritten des menschlichen Geistes in physischen und politischen Kenntnissen, hatten diese Epoche vorbereitet, in welcher Deutschland aus der Anarchie der Befehdungen und des Faustrechts heraustrat; sie ist es, die die zuvor in trauriger Gesetzlosigkeit schwebende Verfassung für die Fürsten und Stände eben so, wie für die Reichsritterschaft ordnete und gründete.

Die Rechte, welche den Ständen, wie einzelnen Reichsrittern, ehemals aus den Quellen der Kaiserl. Majestät zugeflossen, wurden nun durch positive Gesetze geheiliget. Mit der veränderten Art, Krieg zuführen, nahmen die persönlichen Ritterdienste in Kriegszeiten verhältnißmäßig ab; hier hörten die mannigfaltigen Verbindungen auf, durch welche größere und kleinere Stände ihre Rechte zu vertheidigen gezwungen waren, — Verbindungen, zu welchen die Reichsritterschaft beigezogen worden. An ihre Stelle traten Gesetze und Gerichtsstühle, feste Gründung des Landfriedens, Eintheilung des Reichs in Kreise, ein systematisches Contributionswesen, und die Verwandlung der persönlichen Dienste in Geldhülfe.

Wie sehr die Reichsritterschaft in dieser Epoche sich angelegen seyn ließ, ihre eigene Verfassung unter den Augen des Kaisers und Reichs zu bilden, und so zu sagen, nach eben den Verhältnissen zu gründen, nach denen jene der Reichsstände gegründet wurden, ist aus der Geschichte zu sehr bekannt, um hier weitläuftig auseinander gesezt zu werden.

Eben so, wie das Reich in gewisse Kreise eingetheilt wurde, theilte sie sich in einige Ritterkreise, und Cantone, erhielte eben so, wie diese, das Recht, ihre Unterthanen zum Dienste Kaiserlicher Majestät mit Steuern zu belegen, und der Kaiser übernahm es selbst mit ihr darüber zu handeln*).

In dem Reichsabschiede vom Jahr 1521 und der Kammer-Gerichtsordnung vom Jahr 1521, T. 33. §. 1 — 15, wurden der Reichsritterschaft gegen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn besondere Austräge zugestanden, und da man auf diesem nemlichen Reichstage die bekannte, nachmals zur Richtschnur der Reichscollectation dienende Matricul errichtete; so wurde zwar der Reichsritterschaft, so vom Reich Lehen trage, zu gedenken erinnert, gleichwohl aber ihretwegen bey dem Reichsanschlage nichts verordnet, auch sie darinn eben so wenig, als in der anno 1524 und 1531 errichteten Kammermatricul begriffen.

Auch in den folgenden Reichsabschieden wird die Reichsritterschaft als ein, unter Kaiser und Reich unmittelbar stehender Theil der

*) Reichsabschied vom Jahr 1500, §. 45. Reichsabschied vom Jahr 1512, §. 16.

der deutschen Staatsverfassung aufgeführt, deren Voreltern sich um das Reich verdient gemacht, und von Kaiser und Reich Ehren und Würden, und den mehresten Theil ihrer Güter erhalten. *)

Aber noch viel entscheidender wurde ihre Existenz in der Folge in jener wichtigen Periode diplomatisch gesichert, welche nach dem hartnäckigsten aller Kriege, nach vergossenen Strömen deutschen Bluts, dem Vaterlande einen Frieden schenkte, der für die Sicherheit, und den Bestand der neuen Einrichtung der größeren und kleineren Theile des zusammengesezten deutschen Staats-Körpers so weise und kräftig gesorgt hat.

In diesem wichtigen von auswärtigen Mächten eben so wohl, als vom Kaiser und Reich garantirten Staatsvertrag ist der Reichsritterschaft auf eine Art gedacht, die wohl keinen Zweifel über ihr gesezliches Daseyn übrig läßt, — auf eine Art, die sie vor aller willkührlichen Behandlung sichern sollte.

So wird der Besitzstand ihrer Gerechtsame — ihrer Unmittelbarkeit Art. III. §. 1. Pacis Osnabr. Art. V. §. 5. Pacis Monast. auf das unzweideutigste in den Worten anerkannt:

> juxta hoc universalis et illimitatae Amnestiae fundamentum universi et singuli S. R. Imp. Electores, Principes, Status (comprehensa immediata Imperii

*) Reichsabschied von 1524. §. 58. und 91. von 1543. §. 28. von 1544. §. 33. und 54. von 1564. §. 21. 32 und 34. von 1576. §. 23. von 1582. §. 22. von 1594. §. 8. von 1613. §. 13. u. s. w.

Nobilitate) eorumque Vasalli, tam quoad ditiones, et bona feudalia, subfeudalia, et allodialia, quam quoad dignitates, jura et privilegia restituti sunto plenarie in eum utrinqne statum in sacris et profanis etc.

und es folget hieraus, daß in der Regel so wohl die Reichsritterschaft als Corpus betrachtet, als auch alle Mitglieder derselben, nicht nur in Absicht auf ihre Person, sondern auch in Absicht auf ihre Güter, diese seyen gleich Lehen, oder eigen, frei, und reichsunmittelbar, mithin keiner Reichsständischen Landeshoheit unterworfen geachtet worden.

So bestimmt Art. IV. §. 17. Pacis Osnabr. und Art. V. §. 21. Pacis Monast: mit dürren Worten:

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam, et Tractum Rheni, cum Districtibus appertinentibus in suo Statu immediato novus Elector Palatinus inviolate relinquat.

Eine Bestimmung, welche wohl keinen Zweifel übrig läßt, daß der Besitzstand der Immedietät, wie solcher zur Zeit des geschlossenen Friedens sich verhielt, zur Grundlage genommen, und auch der Reichsritterschaft garantirt worden ist.

Wer hätte wohl damals gedacht, daß eine Zeit kommen würde, wo ein — aus dem hohen Pfälzischen Hause entsprossener Churfürst dem — in den fränkischen Bisthümern gelegenen Reichsadel quaestionem Status erregen, und damit den grösten Theil der schon vor dem Frieden bestandenen Cantone mit einem Machtwort zu zertrümmern, und dem Landsassiat zu unterwerfen suchen würde?

Noch weit kräftiger aber beweiset Art. V. §. 28. jenes Friedens-instruments:

Libera Imperii Nobilitas, omniaque et singula ejus Membra, unacum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum, et respectu Territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosae et praesentis Conventionis in juribus religionem concernentibus idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit. etc.

daß das auf einem Rittergut haftende Onus feudale den darauf hergebrachten Unmittelbarkeitsrechten nicht zum Abbruch gereichen könne, und die Lehenbarkeit der Unmittelbarkeit nicht im Wege stehe, weil sonst die Iura circa sacra dem Lehensherrn hätten zuerkannt werden müßen.

Man durchgehe die — bei diesem §. vorhergegangene Verhandlungen in Meiers Actis P. W. T. III. p. 334. T. IV. p. 23. 83. und 94. 122. und 127., und man wird sich von dem Sinn dieser Stellen überzeugen, nach welchem die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zur Regel angenommen, das Landsassiat aber zur Ausnahme gemacht worden ist, mithin derjenige Adel, welcher bei Schließung des Westphälischen Friedens als unmittelbar bestanden, ohne Verletzung desselben von seinem Besitze nicht verdrängt werden könne, wenn auch sonst die gemeinen — und Reichsgesetze ihn hierunter nicht verträten, und wenn auch die Kaiserli-

chen Wahlcapitulationen Art. 1. seine Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten und Privilegien nicht laut bestätigten. *)

Weit entfernt von der Besorgniß, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Adelichen Güterbesitzer in den Fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, wenn sie unbefangen mit historischer und diplomatischer Kenntniß dargelegt werden, den Grad von Landsassiat bezeichnen sollten, welchen dieses erhabene noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz aufrecht zu erhalten vermeint habe, ergreift die Reichsritterschaft solches als ihr Palladium; als die Freistätte, die sie, wenn noch Sinn für Recht und Gerechtigkeit vorwaltet, vor allem Mißbrauch der Gewalt schüzen muß.

„Daß dieses Verhältnis der eingesessenen Ritterschaft" fährt die Bekanntmachung fort „zu den Hochstifts-Regenten im Jahre „1648. und noch späterhin bestand; daß sie zu jener Zeit zu den Landeslasten concurrirte, den Bischöfen unterthänig gewesen, und bey „den von denselben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht „stand, beweisen die Landtags-Acten und Gerichtsbücher, und „soll demnächst in einer umständlichen Darstellung näher auseinander „gesetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden „Urkunden documentirt werden„.

Ruhig und gelassen könnte die Reichsritterschaft der Deduction dieser Thatsachen entgegen sehen, wenn der Proceß nicht mit der Execu-

*) Diese Stelle ist selbst in dem — von gesammten Ständen des Reichs abgefaßten Project einer beständigen Kaiserl. Wahlcapitulation als gültig aufgenommen worden.

tion angefangen würde, — wenn Untersuchungen, die so weit zurückgeführt werden sollen, die so tief in das petitorium einschlagen, dem Ausspruch der Richterstühle heimgegeben werden wollten, welche die Verfassung des Reichs zu diesem Ende angeordnet hat, und — wenn auch diese durch unerschütterliche Gerechtigkeitspflege sich von jeher ausgezeichneten höchsten Gerichte recusirt werden könnten, so würde die Reichsritterschaft in dem vollen Gefühl ihres Rechts sich jedes Compromiß auf unpartheiische — mit den gehörigen Kenntnissen ausgerüstete Dikasterien, deren es zur Ehre unsers Vaterlands und seiner Fürsten so manche giebt, gerne gefallen lassen, und der Welt dadurch den Beweis ablegen, daß sie, weit entfernt, die Rechte derjenigen höchst- und hohen Stände zu schmälern, in deren Landen sie zerstreuet liegt, sich mit dem bescheidenen Wunsche begnüge, diejenigen zu erhalten, welche ihr die genaueste Wagschale der Gerechtigkeit zumessen wird.

Längst schon ist es historisch und rechtlich erwiesen, daß die Lande in Schwaben, Franken und am Rheinstrome ungeschlossene Lande sind, — daß man in diesen kein Landsassiat kenne, — daß mithin die Anwendung der Lehre von geschlossenen Ländern, mit den daraus von einigen Rechtslehrern gezogenen Folgen, nur bey den übrigen Reichslanden und Creisen Statt habe. *)

Zwar wurden schon, besonders in dem 16ten Jahrhundert, dem unmittelbaren Adel in Franken von den höhern Reichsständen, welche theils durch Kaiserliche Belehnungen, theils durch Uebertragung die hohe oder malefizische Obrigkeit auf fremden Territoriis erlangt hatten, manchfaltige Bedrängniße zugefügt.

*) Cramers Wezlarische Nebenstunden. T. 21. Obs. 7. pag. 95. Strubens Nebenstunden, Thl. 18. Absch. 25. §. 4.

Allmälig hatte das eingeführte Römische Recht die deutschen Rechte und Gewohnheiten zu verdrängen angefangen, und die aus solchen geleiteten Begriffe des meri Imperii mußten zu einem Vorwande dienen, nach Rechten zu greifen, die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit nichts gemein hatten.

Merkwürdig sind die lauten Klagen, welche Mißdeutungen dieser Art erzeugten, und welche auf den Reichstägen zu Nürnberg in den Jahren 1523. und 1557. unter der Rubrique:

> Gemeine Klagen und Beschwerden, so Grafen, Herren und gefreite Reichsritterschaft, und Reichsstädte über höhere Stände in Franken haben.

übergeben wurden. *)

In diesem Zusammentrage scheuete man sich nicht, im Angesicht des versammelten Reichs die Sätze zu behaupten:

> Daß es im Lande Franken antiquitus und innerhalb viel hundert Jahren keinen Landes-Fürsten gehabt, deme Grafen, Herren, die vom Adel und Reichsstädte unterworfen, oder seine Landsassen, und Unterthanen gewesen.

> Daß kein Fürst in Franken ein beschlossenes Land, oder Fürstenthum habe, sondern wo — und an welchem Ort, mitten oder zu Ende der Fürsten Land, die Grafen, Herren vom Adel, und Reichsstädte wohnen, ihre Grafschaften, Herrschaften, Schlößer, Sitz, Häuser, Dörfer, Unterthanen und Güter ha-

*) Goldast politische Reichshändel pag. 989. seq.

ken, dem sey das Land, nitt demselbigen Fürsten, sondern des geringeren Standes, so daselbst wohne, obgleich die hohe peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürsten zustehe.

Vergleichet man mit dieser vor Jahrhunderten gemachten Behauptung das unumwundene Zeugniß neuerer Zeiten, welches der gesammte Fränkische Creis, und seine zu Nürnberg versammelten Abgeordnete, wobei sich auch ein, von der hohen Chur Bayern bevollmächtigter Gesandter befand, bei Gelegenheit der, mit der Königlich-Preußischen Regierung in Franken entstandenen Irrungen, in einem, an des Kaisers Majestät unter dem 20ten Iulii 1796. ex Conventu erlassenen Schreiben mit folgenden Worten abgelegt hat:

Es seye aus der vaterländischen Geschichte bekannt, wie sich die deutsche Staatsverfassung nach und nach gebildet habe; — bekannt seye es auch, wie sehr die Besitzungen der Fürsten und Stände, so wie der unmittelbaren Reichsritterschaft in diesem Creiße nach ihrer geographischen Lage vermischt, und wie sehr die verschiedenen Ausflüße der Landeshoheit hie und da getheilt seyen; — bekannt seye eben deswegen, daß von einem geschlossenen Territorio, und deren Folgerungen, die gegen Benachbarte daraus gezogen werden wollen, bey den Brandenburgischen Fürstenthümern nicht die Rede seyn könne, und daß diese Verhältnisse, welche in denen so häufigen und complicirten Collisionen der Zuständigkeit ihren Ursprung haben, gegen die evidente und notorische Wahrheit eben so wenig miskannt werden könne, als sie sonst Brandenburgischer Seits miskannt worden.

so erscheint dieses in den Schoos des Reichsoberhaupts niedergelegte Anerkenntniß, daß der Fränkische Creiß keine geschlossene Territoria in sich fasse, in Bezug auf die ausdrücklich benannte Reichsritterschaft um so merkwürdiger, als damals noch die geistlichen Regenten der Bisthümer Würzburg und Bamberg an der Spitze der Creis-Versammlung standen, und weit entfernt waren, voraus zu sehen, daß sie je das Loos der Säcularisation treffen werde.

Es mag sich vielleicht in den Acten der Vorzeit finden, daß, ungeachtet der anerkannten vermischten Beschaffenheit der Fränkischen Creißlande, die Reichsritterschaft in gewissen besondern Fällen zu den Lasten eines Landes concurrirt habe, in dem sie ihre Besitzungen hatte; es mag sich finden, daß sie in alten Zeiten die längst außer Uebung gekommenen Landtäge der Fürstbischöfe besucht haben; allein, es wird sich, wenn jene Thatsachen dieser Art zu petitorischer Erörterung kommen sollten, durch die Vergleichung der Zeit und Umstände zeigen, ob hieraus Beweise auf ihre Landsäßigkeit, in dem heutigen Wortverstand genommen, hergeleitet werden könne, oder ob es Folgen der in jenen Zeiten noch weit nicht ausgebildeten Staatsverfassung unsers Vaterlands gewesen seyen?

Im allgemeinen beruhet die Entstehung der Landesstände, wie so manches, und man darf beinahe sagen, das meiste in unserer heutigen Staatsverfassung auf zufälligen Veranlassungen und Gelegenheiten, in den Sitten, und der Regierungsform unsrer Voreltern, die sich in dem Laufe von Jahrhunderten durch unzählige Stufen umgebildet, und die heutige Gestalt angenommen hat.

Die Begriffe voriger Zeiten mit den jetzigen zu vermengen, von dem, was ehemals war, auf das, was nun ist, gerade zu

schließen, muß also eine Quelle manchfaltiger Irrthümer werden; — eine Bemerkung, die dem tiefen Forschungsgeist des Verfassers des Geistes der Gesetze*) nicht entgangen ist, wenn er sagt:

Transporter dans les Siécles reculés toutes les idées du Siécle, ou l'on vit, est des sources de l'erreur celle, qui est la plus féconde.

und dieses dürfte auch wohl hier der Fall seyn.

Wir sehen freilich heut zu Tage meistens nur Unterthanen auf Landtägen erscheinen; man würde sich aber sehr irren, wenn man hieraus schließen wollte, daß es auch vor Alters eben so gewesen sey.

In jenen entfernten Zeiten, da das Feudalsystem noch so ganz in voller lebendiger Anwendung war, — da man von stehenden Heeren nichts wußte; in jenen Zeiten, da Tapferkeit und Kriegserfahrung das ausschließende Vorrecht des Adels, und die traurigen Ueberbleibsel von Gelehrsamkeit das Eigenthum des geistlichen Standes waren; da war es nothwendiges Bedürfniß für die großen Herren, sich mit Rittern und Lehenleuten zu umgeben, die sie vertheidigen konnten.

Diesen mußte in jenem Zeitalter der fast unaufhörlichen innerlichen Unruhen und Befehdungen in Deutschland an der Erhaltung und dem Ruhestand eines Landes, in dem sie wohnten, selbst alles gelegen seyn; und ob sie gleich dem Landesherrn nicht unterworfen waren, so läßt sich doch aus dem Zweck der gemeinschaftlichen Hülfsleistung und Landesverteidigung leicht die uns jezt ungewohnte Erschei-

*) Montesquieu Esprit des Loix, p. 472.

nung erklären, daß sich die Ritter und Lehnleute auf den Landtägen einfanden.

Diese Landtäge schrieben Fürsten und Herren nur dann aus, wenn sie bei wichtigen Angelegenheiten guten Rath und Beihülfe zu erhalten wünschten; und wären nicht die im Reich nun üblichen Creistäge an die Stelle der ehemaligen nachbarlichen Zusammenkünfte getreten; so würden auf Landtägen vielleicht heute noch die Landstände nicht allein, sondern auch benachbarte Stände und Reichsgenossen erscheinen.

Auch waren die Vasallen nach longobardischen Lehenrechten nicht schuldig, blindlings Lehendienste zu leisten. Sie hatten das Recht zu erkennen, ob der Krieg gerecht oder ungerecht sey? eine Frage, die auf Landtägen ausgemittelt zu werden pflegte.

Selbst Städte, die den Fürsten nicht unterwürfig waren, auch bloße Schirmsverwandte, nahmen an solchen landtäglichen Berathschlagungen Theil, wie dann Albrecht, Probst und Herr zu Ellwangen, im Jahr 1498 auf einem Landtage zu Stuttgart erschien, ob er gleich ein Reichsstand war.

„Wenn einer unsrer alten Eberharde und Ulriche" sagt Spittler in der Geschichte Wirtembergs, „irgend einen Ritt vorhatte, „oder mit einem der Nachbarn Einung schließen wollte, so sprach er „davon mit seinen Rittern und Mannen bei Hofe und mit ein paar „Prälaten der Klöster, die unter seinem Schutz stunden — sonst ritt „der Ritter nicht mit bey dem Zuge, noch hielt der Prälat den Heer„wagen gerüstet.„ Bey solchen Berathschlagungen blieb es bis zu der Zeit der stehenden Heere, wo die in Gang gebrachte Besteuerung der Unterthanen der Sache eine andere Gestalt gab.

Die Geschichte hat uns solche Züge der ehemaligen staatsrechtlichen Verhältnisse der Stände und Glieder des Reichs unter sich zu tausenden aufbewahrt, die mit einem richtigen Blick und mit Wahrheitssinn zusammengesetzt, erst ein treffendes Bild der vormaligen Verfassung unsers Vaterlands abgeben. Eben ein solcher Zug aus der Geschichte der fränkischen Hochstifter verdient hier eine Stelle, weil er neben dem großen Antheil des fränkischen Reichsadels an dem Schicksal der beiden Hochstifter zugleich seine volle Unabhängigkeit von denselben beweiset.

Es entschloß sich nemlich der Adel in Franken diesen Hochstiftern gegen den Herrn Marggrafen Albrecht von Brandenburg beizustehen, wozu er auf einem zu Mergentheim im Jahr 1554 abgehaltenen VI. Ortstag von den dabei gewesenen Kaiserlichen Commißarien, unter andern auch aus dem Grunde aufgefordert worden, weil die Hochstifte Bamberg und Würzburg der Ritterschaft Hospitäler seyen.

Wären sie Landsassen dieser Hochstifter gewesen; so hätte es sicher dieses, so treuherzigen aber in unsern Zeiten so sonderbar scheinenden Beweggrundes nicht bedurft.

Soviel einstweilen über die Folgerungen, die man aus dem Erscheinen des unmittelbaren Adels auf Landtägen herleiten will, und nun auch einige Bemerkungen über seine Einlassung an den Kaiserlichen Landgerichten.

Wenn man nur einzelne Bruchstücke aus der Geschichte, nur einzelne Daten aus dem Zusammenhang heraushebt, und sie vor das unkundige Auge blendend hinstellt; so ist es freilich jedem Deducti-

onenschreiber ein Leichtes, das zu beweisen, was er sich zu beweisen vorgesetzt hat, oder ihm zu beweisen übertragen worden ist. So wird auch der unmittelbare fränkische Reichsadel in der angekündigten umständlichen Darstellung näher auseinandergesetzt und mit Urkunden documentirt finden, daß er bey den von den hochstiftischen Regenten angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht stund.

Aber wird man wohl darinn eine ächte Darstellung der Entstehung der Kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg und Bamberg nicht vermissen? Wird man es zugeben, daß in jener Zerrüttung, in der Deutschland während der Zeit der Befehdungen schwebte, in der es an constituirten allgemeinen Gerichtsstellen, wo man sein Recht ohne Faustkampf suchen konnte, mangelte, die vom Kaiser für einzelne Provinzen angeordneten Landgerichte die einzigen competenten Stellen waren, zu denen die, dem Kaiser nnd Reich ohne Mittel unterworfenen ihre Zuflucht nehmen konnten? Wird man es, was doch so wahr und erweislich ist, nicht in Abrede stellen wollen, daß sich der unmittelbare Reichsadel zu der Anerkenntniß dieser Landgerichte nur dadurch um so williger entschloß, daß sie, nach besonders mit ihm errichteten Verträgen, aus seiner Mitte besetzt, mehr die Gestalt von einer freiwillig prorogirten Gerichtsstelle in Beziehung auf ihn, die Richter mehr die Eigenschaft von Austrägen angenommen hatten? Wird man es anerkennen, daß nach hergestelltem Landfrieden auch die Gerichtsverfassung in Deutschland durch die Errichtung der Reichsgerichte und durch die Kammergerichtsordnung eine ganz andre und bestimmte Gestalt gewann, und daß nun von 1495 an der unmittelbare Reichsadel sich diesen Provincial-Gerichten nicht mehr zu unterwerfen hatte, sondern sein ausschließlich competentes Forum an dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, und etwas später auch an dem Kaiserlichen Reichshofrath bekam? Wird man es endlich freimüthig genug be-

jahen, daß von dieser Zeit an die Landgerichte zu Würzburg und Bamberg wieder zu blosen Territorial-Gerichten*) herabgesunken sind, wie sie es in ihrer ersten Entstehung waren? **)

Zwar wird man den Gegenbeweis damit führen, und selbst die Mittelbarkeit des eingesessenen Adels darthun wollen, daß noch im 16ten Jahrhundert einige wenige vom Adel bei den Landgerichten zu Recht stunden. Allein es ist wohl außer Zweifel, daß das, was einige Mitglieder aus Unkunde der neuen Ordnung der Dinge, oder aus Mangel der noch nicht überall wirksamen Reichsjustiz, — was sie bei den hie und da im 16ten Jahrhundert noch merklichen Zuckungen des gefesselten Dämons der Befehdungen, — auch noch nach der alten Weise thaten, nichts an der von Kaiser und Reich beliebten und neu eingeführten Gerichtsordnung ändern noch sie beeinträchtigen konnte, und daß diese unmittelbaren Reichsritter ihrem unmittelbaren Gerichtsstande auf eine mit verbindlichen Folgen begleitete Weise zu ihrem und der unmittelbaren Rittergenossenschaft Präjudiz weder entsagen konnten, noch auch wollten, da ihnen die freiwillige Anerkennung dieser Gerichte, und das auf sie ohne Folgen prorogirte Richteramt noch in frischem Angedenken seyn mußte.

Diese einzelnen Abweichungen von der Regel und Ordnung verloren sich übrigens immer mehr; jemehr die neu organisirte Reichsjustiz Leben bekam, je seltener werden die Beispiele, daß sich unmittelbare Grafen, Herren und die vom Adel dem landgerichtlichen Ge-

*) Mosers Justizverfassung, II. 1006. sq.

**) Franconis Bargildi, Disquis. de ducatu et judicio provinciali episcopatus Wirceburgensis. 4. 1778.

richtszwang unterwarfen, und gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts kam die Sache deswegen zur ernstlichen Sprache.

Es waren nemlich schon manche Versuche, unmittelbare Reichsritter vor das Landgericht zu Würzburg zu laden, abgewiesen und mit Berufung an das Kaiserliche und Reichskammergericht vereitelt worden. Das verdroß Bischof Julius, und er wollte also einen entscheidenden Schritt thun, die verirrten Schafe wieder unter seinem Hirtenstabe zu versammeln. In einem Schreiben vom Jahr 1596 stellte er daher der Ritterschaft beweglich vor:

> daß ihre allerseits geliebte adeliche Voreltern, welche weniger nicht, als ihre Nachkommen, vielmehr auch sie von Ihretwegen, dem heiligen Reich immediate unterworfen und zugethan gewesen, jedoch für sich, ihre Nachkommen und Unterthanen, von unvordenklicher Zeit, und etlich viele hundert Jahren hero an seinem und seines löblichen uralten adelichen Stifts, Kaiserlichen Landgericht Herzogthums zu Franken, welches jederzeit aus Mittel der Ritterschaft, mit Rittern und rittermäßigen Beisitzern geordnet und bestellt worden, wie auch noch uff zutragende Stritt, Irrungen und rechtliche ausgegangene Ladungen und Citationes jederzeit willig, gehorsamblich nach schuldiger Gebühr erschienen, und daselbst tam active quam passive Recht geben und genommen haben;

sie, die Ritterschaft, möchte also in sich gehen, sich von diesem Gerichtszwang nicht lossagen und wohl bedenken,

> was ihnen, den adelichen Gemahlen, Kindern und Nachkommen dabey abgehen, oder für unrathsamer Nachtheil entspringen und herfließen würde.

Diese Drohung, die auf die Lehensverhältnisse in Ansehung des Wittums, der Consense und dergleichen ihren Bezug hatte, wurde sogleich wieder durch die merkwürdige Versicherung gemildert:

Wie dann auch durch unsere Kaiserliche Landgerichtliche Jurisdiction und Forum euch an euerer gegen dem heil. Reich immediaten Subjection und Kammergerichtlichen Processen nichts benommen ist, oder abgehen kann oder mag, davor auch von uns Ihr euch nit habt zu besorgen.

Unter eben diesem merkwürdigen Vorbehalt der Immedietät hat auch im Jahr 1591 der Fürstlich-Würzburgische Syndicus

pro Interesse seines gnädigen Fürsten und Herrn

bey dem Landgericht Replicas gegen die von Hanßen von Steinaw daselbst vorgebrachte exceptiones fori declinatorias, in Sachen des Probsten und Convents des Klosters Heidenfeldt Klägers wider gedachten von Steinaw übergeben. Dieser ex officio hier handelnde Fürstliche Syndicus tadelt den von Steinauischen Sachwalter sehr, daß er vorgebe: Graven und Herrn, so bishero dem Reich ohne Mittel unterworfen gewesen, würden aus des Reichs-Jurisdiction gesezt, und dem Landgericht unterwürfig gemacht. Er wolle Gegentheil allein gefragt haben:

Ob nicht sowohl zuvor, als jezo, nach Aufrichtung des Kayserlichen Kammergerichts, Graven, Freien und vom Adel dem Reich ohne Mittel unterworffen geweßen, und doch nicht desto weniger seiner selbst eigenen Bekanntnus

nach, vor diesem Kayserlichen Landgericht erschienen, Recht geben und nehmen müssen?

Es war also damals eine notorische keinem Widerspruch ausgesetzte Sache, daß der in dem Bisthum Würzburg angesessene Adel Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen sey; man war weit entfernt und schien es empfindlich zu nehmen, wenn man besorgte, es möchte aus der angesprochenen Landgerichtlichen Jurisdiction eine Landeshoheit hergeleitet und der unmittelbare Adel als Landsassen unterjocht werden wollen. Fürst Bischof Julius gab darüber in dem oben angeführten Schreiben eine ausdrückliche und bündige Erklärung.

Unsre Voreltern warfen aber einen richtigen ahnduugsvollen Blick in die Zukunft, und antworteten daher aus einem im October 1598 zu Kitzingen abgehaltenen Sechsorts-Convent dem Herrn Fürst-Bischof Julius auf seinen zugleich milden und drohenden Antrag mit mannhafter Bescheidenheit.

Sollten wir auf Maß und Gestalt es von E. F. G. gesonnen und begert würd, samt den unsern zu E. F. G. Landgericht uns bekennen, und desselbigen Jurisdiction uns unterwürfig machen, müssen uns dardurch zumahlen und ipso facto aus des heiligen Reichs ohnmittelbaren subjection und Zwang eximiren, uns des heiligen Reichs Constitutionen und Satzungen begeben, und E. F. G. die Oberbottmeßigkeit auf uns und den Unsrigen einräumen, welches aber — ein Werk ist, so in unsern Handen mit nichten steht, wir auch zu thun nicht gemeynet, angesehen dem gefreiten Reichsadel, deren Voreltern und sie jederzeit die Röm. Kayser und König, für ihr einig zeitlich ohngemittelt Oberhaupt erkannt, eben so wenig, als den

Reichs-

Reichsständen gebühret, sich selbsten und eigens Willens und Gefallens ohne Wissen und Verwilligung der Kayserl. Majestät und gemeiner Ständ, aus des Reichs ohngemittelter Subjection und Zwang zu eximiren, und sich fremder Bothmäßigkeit zu untergeben, gestalt auch uns solches bey der Posterität gar nit zu verantworten seyn wird.

Und obwohlen E. F. G. in dero Schreiben sich dahin gnädig erklären, daß solches unserer Imperii immediatae subjectioni und den Kayserl. Kammergerichts Processen ohne Nachtheil seyn solle, auch wir uns dergleichen von E. F. G. nicht zu besorgen; so können wir doch nit sehen, wie dieses einen beständigen Grund haben, und des h. Reichs ohngemittelte, und des Landgerichts gemittelte Jurisdiction concurriren möchten; dann ja dieses allerdings incompatibilia seyn, und können bey- und nebeneinder nicht bestehen, dem Reich ohne Mittel unterworffen seyn, und das Landgericht vor seinen ordentlichen Richter erkennen, vor demselben coacte Recht geben, und nehmen müssen. rc.

Standhaft verharrete die fränkische Reichsritterschaft bei diesen Grundsätzen und bei ihrer Anhänglichkeit an Kaiser und Reich; bei allen nachgefolgten Stürmen rettete sie das Kleinod ihrer Unmittelbarkeit und Freiheit, und brachte es unversehrt bis auf unsre Tage.

Aber nun nach zwei Jahrhunderten, seit jener bischöflichen Anfechtung, nachdem inzwischen ihre Verfassung und Freiheit durch das vorzüglichste Grundgesetz des deutschen Staats noch überdieß befestiget und sanctionirt worden war, nachdem sie Kraft dieses Gesetzes schon durch ihren Besitzstand geschützt seyn sollte, will man die längst vergessene

und veraltete Sache der Kaiserl. Landgerichte wieder hervorrufen, und nicht etwa, wie vormals, unbeschadet und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Immedietät, den unmittelbaren Adel wieder vor die Landgerichte ziehen; sondern jezt soll dessen Landsäßigkeit damit bewiesen werden!

Mehrere Reichsstände des Fränkischen Creises sind mit dem unmittelbaren Adel in Beziehung auf die ehemaligen Kaiserl. Landgerichte in vollkommen gleicher Cathegorie, und gegen die Herrn Grafen von Rechtern ist der aus jenem ehemaligen Verhältniß hergeleitete Beweis bereits urkundenmäßig geführt und rechtskräftig documentirt worden *).

Wie wär es doch so edel, wie eines deutschen Fürsten so würdig, wenn er solche Beweise zuvor dem Richter vorlegte, wenn er mit Ehrfurcht gegen unsre deutsche Verfassung dessen Ausspruch erwartete, den schwächern nicht mit starker Hand überzöge, und in den physischen Zwang nicht die Kraft seiner Beweise einkleiden wollte! Gewiß, Ihr erhabenen Fürsten Deutschlands! sind es keine redlichen Rathschläge, die Euch zu solchen Handlungen bewegen. Wer den ersten Brillanten, die Gerechtigkeit, an dem Diadem, das Euch schmückt, verdunkelt der ist Euer Freund nicht!

„Bey der fortdauernden, durch den jüngsten Reichsschluß in der Ent-„schädigungssache sanctionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-

*) Actenmäßige Darstellung der Vorfälle in Sommerhausen. 1803. Beurkundete Darstellung der den Herrn Grafen von Rechtern und Limpurg widerfahrnen Eingriffe und harten Kränkungen. ꝛc. fol. 1803.

„Gesetzes, dem selbst die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beystimmung der Paciscenten und Garants, nicht zu derogiren vermocht „hätten, muste jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die „späterhin und gröstentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg = Bambergischer „adelichen Gutsbesizer mit Reichsritterschaftlichen Corporationen, „in soweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine „gänzliche Ablösung vom Territorialverband bewürkten, erscheinen „als illegal und constitutionswidrig, und die nachgefolgt seyn mögenden positiven oder stillschweigenden Anerkenntnisse und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel können denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beilegen, da blose Administratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder „Verwandlung einseitig vorzunehmen, auch was auf eins heraus „kommt, zuzulassen, nie befugt gewesen sind.

Man muß es dem Verfasser der vor uns liegenden Bekanntmachung Dank wissen, daß er gleich im Anfang derselben mit Achtung von dem Westphälischen Frieden, als einem erhabenen und noch nie übertroffenen Reichsgrundgesetze, — und daß er auch in diesem Abschnitt von der fortdauernden, in dem jüngsten Reichsschluß in der Entschädigungssache sanctionirten Verbindlichkeit desselben spricht.

Aber eine wahre Achtung für dieses Fundamentalgesetz läßt sich mit dem Mißbrauche nicht vereinigen, der offenbar durch die Berufung auf dasselbe hier bezweckt wird.

Es ist wohl jene Stelle in Art. V. §. 28.

nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii aliis statibus reperiantur subjecti.

die diesem Reichsgrundgesetze die Ehre zuziehet, so oft in dieser Sache angeführt zu werden. Sie soll wohl beweisen, daß, da nach dem vorherigen Absatz der Bekanntmachung die Ritterschaft im Jahre 1648. und noch späterhin zu den Hochstifts-Regenten in einem Landsassiatsverhältniß gestanden sey, dieses Verhältniß Kraft des V. Art. §. 28. dieses Fundamentalgesetzes nicht weiter habe verrückt werden können.

Wenn die Beweise, daß der in den beiden Bisthümern zerstreute Adel zur Zeit des Westphälischen Friedens unmittelbar gewesen, auch nicht zu tausenden an dem Tage lägen; so würde es schon daraus erhellen, wie oben berührt worden ist, daß beinahe alle zu den Cantonen Gebürg, Steigerwald und Baunach collectable Güter und ein beträchtlicher Theil der zu den Cantonen Ottenwald und Rhönwerra gehörigen unter den Würzburgischen und Bambergischen Besitzungen zerstreut liegen, und es daher zu einem Problem werden würde, wen denn die Reichsgesetze und insbesondere der Westphälische Frieden mit der freien unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken gemeinet haben, wenn man diesen Adel in den Bisthümern der Landeshoheit vindiciren könnte.

Es würde ferner schon daraus erhellen, daß dieser in den hochstiftischen Landen angesessene Adel zur Zeit des Westphälischen Friedens frei und unmittelbar gewesen, und durch denselben Art. III. §. 1. Art. IV. §. 17. Art. V. §. 28. in seinen Rechten mit bestätiget worden sey, weil unläugbar die Fränkische Reichsritterschaft schon zu

Ende des 15ten Jahrhunderts sich zu einer Corporation von 6 Cantonen gebildet hatte, diese 6 Cantone bei einem zu Windsheim gehaltenen Sechsortstag schon im Jahre 1515. am Ende des Abschieds mit ihren heutigen Namen genannt worden, und diese sechs integrirende Bestandtheile der Fränkischen Reichsritterschaft, als solche, das ganze 16te Jahrhundert hindurch, und namentlich auch, wie oben angeführt wurde, im Jahr 1596. vom Bischof Julius zu Würzburg, und so fort bis zum Westphälischen Frieden öffentlich anerkannt wurden.

Ist nun aber diese Eintheilung vor dem Westphälischen Frieden nicht zu läugnen; ist es ausgemacht, daß die Fränkische Ritterschaft aus sechs Cantonen vor diesem Frieden und zur Zeit desselben bestund; ist es erwiesen, daß dieser Ritterschaft ihre Freiheit, Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von den Ständen des Reichs in diesem Fundamentalgesetz garantirt wurden, so ist es auch ausgemacht, daß die Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit des in den beiden Hochstiftern angesessenen Adels in diesem Grundgesetze anerkannt und garantirt wurden, denn eben dieser Adel bildet beinahe allein die drei Cantone Gebürg, Steigerwald und Baunach, dreier integrirenden Theile der in ihrer Freiheit bestätigten unmittelbaren fränkischen Reichsritterschaft.

Der Verfasser der Bekanntmachung war hievon selbst vollkommen überzeugt, denn in dem Eingange derselben gestehet er es zu, daß

die adelichen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern schon vor und bis zum Westphälischen Frieden eine eigene

Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreuen hatte, gebildet haben,

ist aber gleich darauf dieses eingeräumten Satzes nicht mehr eingedenk, läugnet, daß sie zur Zeit des Westphälischen Friedens schon in dieser Eigenschaft bestanden habe, und behauptet,

die späterhin (also nach dem Westphälischen Frieden) und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergischer adelichen Gutsbesitzer mit Reichsritterschaftlichen Corporationen erscheinen als illegal und constitutionswidrig,

Also einmal wird zugegeben:

die adelichen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern hätten schon vor und bis zum Westphälischen Frieden eine eigene Corporation gebildet,

und gleich darauf behauptet, eben diese

Würzburg-Bambergische adeliche Gutsbesitzer hätten erst späterhin mit Reichsritterschafichen Corporationen Verbindungen errichtet.

Zu solchen Widersprüchen wird man durch Sätze verleitet, die gegen die eigene Ueberzeugung aufgestellt werden.

Die Geschichte der Unmittelbarkeit des Reichsadels und seiner allmäligen Ausbildung zu einem geordneten Reichs-Constitutionsmäßigen

Staatskörper ist ein hinlänglicher Bürge, daß er seine Rechte nie auf Unkosten benachbarter Staaten erwarb.

Es kann daher nie davon die Frage seyn, daß sie, wie sich die Bekanntmachung ausdrückt, hinter dem Rücken irgend eines Landesherrn gehandelt habe.

Oeffentlich erlangte sie ihre heutige Gestalt, — öffentlich wurde sie durch die Reichsgesetze und besonders durch den Westphälischen Frieden anerkannt, öffentlich bildeten sich die Verhältnisse, in welchen sie mit Kaiser und Reich stund und noch stehet.

Wie wäre es möglich gewesen, daß ein so beträchtliches Corps, wie die Ritterschaft in den beiden Hochstiftern, zumal hinter dem Rücken, oder welches wohl auf das nemliche hinauskommt, incognito seinen Landesherrn hätte entlaufen können; und wie oft hätten diese Landesherrn ihr den Rücken zukehren müßen, wenn man annehmen wollte, daß sie einzelnweise sich abgesondert hätte? Nie hätte dieß überhaupt und am wenigsten bei dem Lehensverband unbemerkt bleiben können, in welchem der gröste Theil dieses Adels gegen die Hochstifter stehet.

Verdient denn aber wohl eine achtbare Reichs-Corporation, auch von dem grösten Stande des Reichs, keine glimpflichere Behandlung, als man hier der Reichsritterschaft wiederfahren läßt? oder liegt es nun einmal in dem Geiste unserer Neuerungsvollen, keine Rücksichten schonenden Zeiten, daß der ohnehin bedrängte Reichsadel auch diesen Vorwurf ertragen, und die Asche seiner Vorfahren, so mancher biedern und tapfern Deutschen, mit dem Epithet, pflichtvergeßner Ausreißer, gebrandmarkt sehen muß?

Es ist schon gesagt worden, daß die Unmittelbarkeit des Reichsadels und seine Verfassung sich nicht auf Unkosten benachbarter Reichsstände gebildet habe; es kann also auch von positiven oder stillschweigenden Anerkenntnissen und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel, um der Reichsritterschaft einen höhern Grad von Rechtlichkeit zu gewähren, in dem hier vorliegenden Sinne gar nicht, und nur in so fern die Frage seyn, als bey irgend einer Erwerbung oder Feststellung constitutioneller Rechte im deutschen Staatenbunde jeder Stand des Reichs mitzustimmen hat. Also nur als Reichsstand, nicht als Landesherren hatten die Bischöfe zu Würzburg und Bamberg mit Kaiser und Reich das Recht, die Verfassung der Reichsritterschaft anzuerkennen und zu bestätigen.

Die häufigen Beweise dieser Anerkenntnisse aus den Reichsabschieden, Friedensschlüßen, Wahl-Capitulationen u. s. w. hier aufzuführen, würde eine undankbare Mühe seyn, und oben schon sind viele solche unverwerfliche Zeugnisse dargelegt worden.

Unter andern dürften wohl aus den neuern Zeiten die, mit den beiden Hochstiftern geschlossenen Collectations-Recesse, als positive, mit allen Erfordernissen der diplomatischen Gültigkeit versehene Anerkenntnisse hier eine Stelle verdienen.

So schloß Lotharius Franz des heil. Röm. Reichs Churfürst zu Maynz und Erzkanzler, als Bischof zu Bamberg, zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts, nemlich im Jahr 1715 mit der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken Orts am Gebürg und Baunach einen Collectationsreceß, der nicht nur von dem Domcapitel genehmiget, sondern auch von weiland Kaiser Carl dem VI. mit dem merkwürdigen Anhang bestätiget worden, daß es Seiner

Majestät

Majestät höchstens daran gelegen sey, damit diese Ihre edle Knechte in ihrem aufrechten Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit erhalten werden.

Ein ähnlicher Collectationsvertrag wurde im Jahr 1751 zwischen dem Fürstbischof zu Würzburg, dem Hochstift, und dem Canton Gebürg abgeschlossen.

Selbst Seine jezt glorreich regierende Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben Collectationsrecesse zwischen der Reichsritterschaft und Ihren hohen Vorfahrern ganz neuerlich auf eine höchst gerechte und grosmüthige Art anerkannt, indem Sie in Ansehung verschiedener Höchstdenselben zuständigen — mit der Collectation dem Schwäbischen Rittercanton Donau verhafteten Herrschaften gegen diesen durch ein Schreiben vom 30sten Jul. 1800 folgendes äußern ließen:

Wir finden bei den unzähligen Kriegsdrangsalen, welche der Schwäbische Unterthan bisher hat erdulden müssen, der Billigkeit keineswegs entgegen, daß Ihr zu Abtilgnng der dem Schwäbischen Kreis auferlegten französischen Kriegscontribution auch die Domainen in eine Mitleidenheit zu ziehen, für nöthig habt erachten wollen. Bey solcher Voraussetzung haben Wir allbereits die Uns betreffende Repartition zu — 3282 fl. 32 kr. Unseren Administrationsstellen in Mathsiest, Wertingen und Illerdissen noch vor dem 15ten kommenden Monats abzuführen, den gemessenen Auftrag zugehen lassen.

Möchte man doch von diesem Standpunct Bayerns erhabenen Regenten nach seiner ihm angestammten Gerechtigkeit, nach seinem reinen Sinn für alles, was gut, recht und wahr ist, zu bewun-

dern, nicht durch die gegenwärtigen Auftritte in Franken verrückt werden! aber, so weh es dem Herzen auch thut, — die Bekanntmachung gegen die Reichsritterschaft liegt vor uns, — die Fackel der Wahrheit muß sie bis an's Ende beleuchten.

Sie, diese Bekanntmachung, stellt den gewagten Satz auf, die Bischöfe mit ihren Domcapiteln hätten als blose Administratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung nicht gültig vornehmen können.

Die Erörterung dieser für den einzig noch übrigen geistlichen Fürsten, des Herrn Chur-Erzcanzlers Churfürstl. Gnaden sehr interessanten publicistischen Frage gehört für ein höheres Tribunal, und hat ohnehin auf den Bestand der Reichsritterschaft in Franken keinen Einfluß. Gesetzt aber die hochstistischen Regenten hätten an die Reichsritterschaft wirklich Rechte veräußert; so wird man es doch wohl im Ernste nicht widersprechen wollen, daß geistliche Fürsten in Staatsrechtlicher Rücksicht eben so gut Regenten Ihrer Länder, wie die weltlichen Fürsten, waren? Sie hatten ohne Zweifel als solche das Recht, Staatsverträge abzuschließen. Auch in neuern Zeiten ist zwischen Seiner des Königs von Preußen Majestät und dem Herrn Fürstbischof zu Bamberg ein Staatsvertrag über die Directorialbefugnisse bey dem Fränkischen Creise abgeschlossen worden, den gewiß niemand anfechten wird.

Unzählige Verträge geistlicher Fürsten mit Benachbarten oder Eingesessenen bestehen noch heut zu Tage, welche, wenn Grundsätze, wie diese, an die Tagesordnung kommen sollten, auf eine für die Ruhe und Sicherheit des Eigenthums gefährliche Weise erschüttert, und durch

welche die Thore zu unseligen Reunionskammern eröffnet werden würden.

„Der von mehrern adelichen Gutsbesitzern vorgebrachte Ein„wand eines unfürdenklichen Besitzstandes, löset sich gleichfalls „von selbst, indem derselbe nach den vorhandenen Beweisstücken „und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit „der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger „Weise erhielt, keineswegs unfürdenklich ist, und nebstdem den „Bestimmungen des deutschen Staatsrechts zufolge bey wesent„lichen Hoheits- und Regierungsrechten keine Präscription Statt „finden kann.“

Daß das deutsche Staatsrecht von Verjährung wesentlicher Hoheits- und Regierungsrechte nichts wisse, ist eben nicht so ausgemacht richtig, wie es hier zuversichtlich behauptet wird, vielmehr könnten hier mehrere Rechtslehrer angeführt werden, welche gerade das Gegentheil, und eine unfürdenkliche Verjährung der Landeshoheit selbst behaupten. Allein es ist hier so wenig der Ort, sich umständlich auf diese Frage einzulassen, als es irgend einem Mitglied der Reichsritterschaft einfallen sollte, und einfallen wird, seine politische unmittelbare Existenz durch den Titel der Verjährung rechtfertigen zu wollen. In der deutschen Constitution, den Reichsgesetzen, dem Westphälischen Frieden und seinem Besitzstand findet er die Schutzwehre, die, wenn Gesetze noch heilig sind, ihn gegen alle Anfechtungen sicher stellen müßen.

„Schon die gemeinen Gesetze, so wie die besondre Gesetze einzelner grosen Staaten stellen den Satz außer Zweifel, daß jeder Besitzer in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich habe, daß er also, wenn er diesfalls in Anspruch genommen werde, den Titel seines Besitzes anzugeben, nicht schuldig sey, — daß niemand ohne gehörige Untersuchung und rechtliche Entscheidung seines Besitzes entsetzt werden könne *). Aber auch die Grundgesetze des deutschen Reichs heiligen die Rechte des Besitzstandes, auf denen allein Ruhe, Sicherheit und Vertrauen auf die Regenten der Völker sich gründen.

Seitdem Deutschland aus der Anarchie des Mittelalters herausgetreten ist, — seitdem Gesetze und Reichsgerichte die Bahn bezeichnet haben, die auch der mächtigste Stand des Reichs betreten muß, um seine Ansprüche gegen Mindermächtige auf eine Reichsconstitutionsmäßige Weise geltend zu machen, ist es niemand erlaubt, sich selbst Recht zu sprechen, und die Behauptung seiner Ansprüche mit der Execution anzufangen.

Niemand, weß Würden, Standes oder Wesens der sey, (dies sind die eigenen Worte des Landfriedens von 1548.) soll um keinerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern; — keiner den andern seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, — Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten — und aller andern Gerechtigkeiten,

*) Königl. Preußisches Gesetzbuch. 1 Th. VII. Tit. §. 141. 179. 180.

nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen u. s. w. sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder jezt, in der Ordnung unsers Kaiserlichen Kammergerichts zu Austrag verteidingt sind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hin gehören.

Eben so nachdrücklich verbietet der Westphäl. Frieden Art. 17. §. 7. die Gewalt und Selbsthülfe:

Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

und damit stehen der §. 165. des jüngsten Reichsabschiedes, und die §. 5, 6 und 7 des 21sten Articuls der Kaiserl. Wahlcapitulation in dem vollkommensten Einklang.

Die Handhabung dieses wohlthätigen Gesetzes ist durch die Executionsordnung den Creisobersten und ausschreibenden Fürsten aufgetragen; sie ist eine Obliegenheit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, die nun an die Stelle des vorigen Creisausschreibenden Fürsten von Bamberg getreten, von dessen edlen Gesinnungen man

zu hoffen berechtiget ist, daß Er sein antretendes Directorialamt nicht mit einer schreienden Verletzung seiner Obliegenheit eröffnen werde.

In der That würde sich ein redlicher Mann um diesen erhabenen Churfürsten verdient machen, wenn er Seine bei den ausgebreiteten Regenten Sorgen zerstreute Aufmerksamkeit auf diese gesetzliche Verfassung Deutschlands, auf seine daraus hervorgehende beschränkte Befugnisse und seine heiligen Pflichten hinlenken und Ihn überzeugen würde, daß sich Parthei und Richter nicht in einer Person vereinigen lassen, daß die gegen die unmächtige Reichsritterschaft angewandte Gewalt gesetzwidrig und Seiner unwürdig sey, daß selbst in neuern Zeiten, bei den Anfechtungen, die diese gesetzliche Corporation im jüngst verflossenen Jahrhundert von einigen Reichsständen erduldet habe, ein von Kaiserl. Majestät genehmigter Reichsschluß vom 4ten Aug. 1753 ausdrücklich verordne, daß die — zwischen ein- oder andern der höchst und hohen Stände und der Reichsritterschaft entstandene Irrungen auf gütliche Auskunft oder richterliche Entscheidung ausgesetzt werden sollen, und daß eben dadurch in dem Geiste älterer Reichsgesetze alles eigenmächtige Verfahren, wodurch die mindermächtige Reichsritterschaft via facti und propria authoritate aus dem Besitz ihrer Gerechtsame verdrängt werden könnte, misbilliget worden sey.

Findet sich ein solcher guter Genius, dann darf die bedrängte Genossenschaft mit der grösten Zuversicht eines glücklichen Erfolgs den Schutz der gemeinen- und der Reichsgesetze reclamiren, — mit Zuversicht darf sie diesem erhabenen Fürsten die hieher passende Worte des, unter dem 7ten Sept. 1796 an die Herrn Churfürsten erlassenen Handschreibens Seiner jezt regierenden Kaiserlichen Majestät an das Herz legen:

Blos eigene Ueberzeugung zum Maasstab seiner Ansprüche, zur Richtschnur in der Realisirung derselben mittelst selbst eigener Besitzergreifung zu machen, — ist nicht der Fall bey deutschen Landesfürsten, die noch einer höheren Staatsgewalt untergeordnet sind *).

Könnte diese Unterordnung und der klare Sinn der bündigsten Reichsgesetze auch bei dem gegenwärtigen Fall miskannt werden; sollte es keine Schutzwehr mehr geben, die den Mindermächtigen vor der willkührlichen Gewalt des Stärkern schützt; würde das Ansehen der Gesetze und die Liebe zu Deutschlands Verfassung auf diese niedrige Stufe allgemein herabsinken; dann würde der Zeiger der Zeit um mehrere Jahrhunderte zurück gerückt, die Anarchie des Mittelalters aus dem Grabe gerufen, die schönen Früchte der bürgerlichen Ordnung, der Humanität und einer gesetzlichen Freiheit würden unter den Tritten der Gewalt und Gesetzlosigkeit verdorren, und dann würde freilich die Reichsritterschaft, der bei weitem schwächste und wehrlose Theil, als erstes Opfer dieser unglückseligen Zerrüttung unsers Vaterlands fallen; aber man trüge sich nicht, bald würde auch die Tagesordnung an diejenigen kommen, die nach ihr die Schwächsten sind **), und das einstürzende Gebäude der durch ihr Alter ehrwürdigen deutschen Constitution würde manchen unter seinen Trümmern begraben, der es nicht ahndet, und der den Brennstoff dieses Umsturzes nicht mit patriotischer Hand zu ersticken sucht.

*) Man vergleiche das, bei dieser Veranlassung von Churpfalzbayern an Chur-Mainz. dd. München, den 5ten Nov. erlassene Schreiben, und man wird sich wundern, wie ganz verschieden nun die Sprache dieses Hofes ist.

**) Vid. Unbefangene Nachricht von dem Vorgang in Sommerhausen am 14. Jul. 1803.

„Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mußte es daher bey Höchst „ihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschädigungslanden „besonders auffallend seyn, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige „Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelößt zu fin„den; überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf ge„freyte Besitzer zu stossen, die dem Staate, in welchem sie leben, „in keiner Beziehung angehören sollen, die an dem Schutz dessel„ben so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrags „Theil nehmen, sich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden „Lasten entziehen, und selbst kein Bedenken trugen, der Ankündi„gung des neuen erbfürstlichen Regenten-Hauses mit Protesta„tionen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Es liegt freilich in der Eigenschaft eines ungeschlossenen Landes, dergleichen Franken bewiesener massen ist, daß man in solchen auf fremde gefreite Besitzer stoßt, auch ist es dem heut zu Tage beliebten Rundungssystem angemessen, dergleichen isolirte kleine Gebiete dem größern zu unterwerfen; aber ist dies auch gerecht? Ist es dem Bürger eines wohlgeordneten Staats erlaubt, das kleine Feld seines Nachbars darum an sich zu ziehen, weil es seinem Gut wohl ansteht und es rundet? Giebt die Convenienz ein Recht, so hat es auch ein mächtiger Reichsstand gegen jeden Benachbarten, er sey Fürst oder Reichsritter; nur die Stärke entscheidet.

Die gefreiten Besitzer, von denen hier die Rede ist, haben als Bürger des Reichs bey öffentlichen Calamitäten das Ihrige redlich und in weit stärkerem Verhältniß beigetragen, als sie wirklich beigetragen

haben,

haben, als sie wirklich beigetragen haben würden, wenn sie dem Lande einverleibt gewesen wären, in dem sie zerstreut lagen.

Sie haben von dem Schutze des größern Staats, der sich selbst nicht schützen konnte, lediglich nichts erfahren; es giengen auf sie keine andern wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrags über, die nicht wechselseitig nach Maßgabe der Localität auch von dem kleinern benachbarten Staat auf den größern überfließen; bei allen Lieferungen und Requisitionen, die in dem verflossenen beispiellosen Kriege die fränkischen Creislande betrafen; — bei den grosen Contributionen, welche die Anführer der französischen Heere ausschrieben, wurden die fränkischen Rittercantone jedesmal als ein eigenes Corpus besonders angezogen, und zu den Bedürfnissen des Reichs leisteten sie durch Rekrutenstellung und durch Charitativ-Subsidien redlich das ihrige an das Reichsoberhaupt.

Noch lange werden diese Cantone die Folgen jener drükenden Zeiten empfinden, da einzelne derselben, wie es leicht zu erweisen stehet, viele Tonnen Goldes geleistet haben, die das Aerarium dieser Cantone in eine schwere Schuldenlast gesteckt und sie genöthiget hat, eben den steuerbaren Fond ihren Gläubigern zum Unterpfand zu bestimmen, der ihnen nun ohne alle Rücksicht auf diese Verhältnisse entzogen werden soll.

„Höchstdieselben als successor singularis ex pacto sind es „sich selbst, dann der Sicherheit und dem Wohlstand der fränki„schen Provinzen, die durch besondere Titel an das Churhaus „gediehen, schuldig, diesen den Gang der Regierung lähmenden „Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung der Ge-

„walten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere „Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen zustanden, „nicht angesprochen werden wollen, doch in Folge der von denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin geht, „daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen „Ritterschaft auf den Punct zurück geführt werde, von welchem „sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.

Allerdings sind Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Baiern per pactum zu dem Besitz der Bisthümer Bamberg und Würzburg gelangt. Sie sind Höchstdenselben durch die, mit den hohen vermittelnden Mächten und der, von gesammtem Reiche hierzu ernannten Deputation gepflogenen Unterhandlungen zur Entschädigung für verlorne Reichslande zugetheilt, und diese Unterhandlungen sind durch das Reichsgutachten vom 24sten März, so wie durch das hierauf gefolgte allerhöchst-Kaiserliche Ratifications-Decret vom 27sten April dieses Jahrs zu einem Reichsgesetz erhoben worden.

Aber hat wohl der Verfasser der Bekanntmachung, als er die angeführte Stelle niederschrieb, einen Rückblick auf diese Verhandlungen, auf ihren Geist, auf die klaren Worte des Reichsgutachtens nnd der Kaiserlichen Ratification geworfen? Beinahe sollte man hieran zweifeln, weil ihm sonst die Bemerkung nicht hätte entgehen können, daß die hohen vermittelnden Mächte in dem erhabenen Gefühl für Recht und Billigkeit, in Ihren dem Reich vorgelegten Planen den Grundsatz geheiliget haben, daß erbliche Rechte unangetastet bleiben müßten, daß selbst hierinn und in dem §. 28. jenes Plans der redendste Beweis für die unverletzte Erhaltung der Reichsritterschaft liege, in welcher derselben auf eine günstige Art gedacht werde, — daß es endlich ein, in dem

gedachten Plan anerkannter, von der Reichs-Deputation in den Unterhandlungen, und selbst in dem Entschädigungsschluß als ein herrschendes Regulativ aufgenommener Hauptgrundsatz sey:

daß anerkannte oder doch besitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entschädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, so wohl in petitorischer als possessorischer Rücksicht durchaus in demselben Zustand verbleiben sollen, in dem sie zuvor waren. *)

*) Dieser Grundsatz ist durch sämmtliche Verhandlungen verwebt, und dessen Geist leuchtet aus dem Hauptdeputationsreceß vom 25sten Febr. 1803. §. 60. in den Worten hervor:

Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern Reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten werden.

Es ist dieser Grundsatz in den Abstimmungen der 23sten und 27sten Deputations-Sitzung bündig und unumwunden ausgesprochen und anerkannt worden; es hat die vortrefliche, für das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Reichsverfassung so eifrig besorgte Kaiserl. Plenipotenz der Deputation diesen Grundsatz unter dem 6. Nov. 1802. (Beyl. zu dem Deputations-Protocoll Num. 181.) mit der Erinnerung an das Herz gelegt:

Daß die festgesetzte ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen Verfassung der zu säcularisirenden Lande der bedingten und modificirten Indemnisationsbasi vollkommen angemessen, und es gewiß die Absicht der vortreflichen Reichsdeputation gewesen, so wie es die Meinung der Kaiserlichen Commission sey, daß dadurch alle, den Reichs-

Nun sind die Rechte des Reichsritterschaftlichen Corporis eben so, wie die seiner Individuen, in Bezug auf die, den Fürsten zur Entschädigung gegebene Lande, Rechte eines dritten, die nach dem Wort, so wie nach dem Geist der Regensburger Unterhandlungen und Beschlüße, der mit diesen Landen vorgegangenen Veränderungen unerachtet, sowohl in possessorischer als petitorischer Rücksicht in demselben Zustand bleiben sollen, in dem sie zuvor waren.

Es sind aber auch erbliche Rechte. An jenen hat jedes einzelne Mitglied Theil, ohne jedoch zum Nachtheil des Ganzen darüber verfügen zu können; diese aber, vornemlich die Unmittelbarkeit, legen

und Landes-Einwohnern so wohl vermög der allgeminen Reichs- als auch vermög der besondern Verfassung eines jeden Landes zuständige Rechte, Befugnisse, und Freiheiten vorzubehalten seyen.

Und endlich war es eine Folge dieses allgemein anerkannten Grundsatzes, daß auf das in der 26ten Deputationssession von Hoch- und Deutschmeister angebrachte Gesuch (Beilage des Deputat. Protocolls Num. 230) diese salvatorische Clausel wegen der Besitzungen des hohen Ordens in den Receß bestimmter aufzunehmen, mehrere Stimmen auf deren wörtliche Einrückung antrugen, andere es aber für überflüßig hielten, und daß daher concludirt wurde:

Da 4 Stimmen sowohl den speziellen Vorbehalt für den hohen deutschen Orden, als den generellen Vorbehalt in den Deputationsrezeß aufzunehmen keinen Anstand fänden; 4 Stimmen hingegen diese Vorbehalte dem Deputationsrezesse ausdrücklich nicht einschalten wollten, indem Sie dafür hielten, daß dieser allgemeine Vorbehalt schon in dem Entschädigungsplane und in der Natur der Sache liege, so beruhe die Deutschordische Vorstellung auf sich.

seinen Besitzungen einen Werth bey, der durch ihren Verlust wenigstens um den dritten Theil fallen würde; sie ihm entziehen, würde daher offenbare Entziehung des bestgegründeten, durch den Besitzstand mehrerer Jahrhunderte geheiligten Privateigenthums, würde schreiende Verletzung der, durch die Regensburger Verhandlungen vorbehaltenen Rechte eines dritten in den zur Entschädigung gegebenen Landen seyn.

An diese Rechte des Corporis schließen sich aber auch die, aus seinen unmittelbaren Verhältnissen zu Kaiser und Reich fließenden Rechte des Reichsoberhaupts an; sie gehören unstrittig zu den wenigen Prärogativen, die nach Jahrhunderten der deutschen Kaiserkrone übrig geblieben sind, und die jedem Patrioten eben so heilig seyn sollten, als es ihm das Reichsoberhauptliche Ansehen selbst um des Wohls des Ganzen willen seyn muß. Jeder Deutsche, er sey Regent oder Unterthan, muß sich daher freuen, daß des Kaisers Majestät in dem Art. 4. der zu Paris am 26ten Dec. vorigen Jahrs geschlossenen Convention über die Toscanische Entschädigung diese Prärogativen staatsrechtlich und unzweideutig auch von einer auswärtigen Macht versichert worden sind.

Die bisher angeführten Verhandlungen und Thatsachen lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß man auch bei dieser neuen höchstwichtigen Epoche der vaterländischen Geschichte die wohl erworbenen Rechte der Reichsritterschaft habe erhalten wollen. Wenn diese Daten aber auch nicht so laut für sie das Wort sprächen; so würde das, über den Haupt-Deputations-Schluß unter dem 25ten März dieses Jahrs erstattete Reichsgutachten hinlänglich seyn, ihr den höchsten Grad diplomatischer Sicherheit zu gewähren, der sich nur immer gedenken läßt, wenn noch Sinn für Heiligkeit der Verträge und Gesetze bestehet.

In diesem von dem gesammten Reich gefaßten Gutachten wird die Genehmigung des Haupt-Deputations-Beschlusses mit dem ausdrücklichen Anhang ertheilt:

Daß die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der Westphälische Frieden und alle darauf gefolgten Friedensschlüße, in so weit solche durch den Lüneviller Traktat und diesen jetzt zu genehmigenden Deputations-Hauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen; in wessen Folge also die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, bisher bestanden, auch für dir Zukunft zu verwahren sey.

Dieses Gutachten des Reichs ist durch das allerhöchst-Kaiserliche Ratifications-Decret vom 27sten April dieses Jahrs zu einem Reichsgrundgesetz erhoben, und von den Gesandten der hohen vermittelnden Mächte in ihrer letzten Note vom 9ten May dafür auf das feierlichste erklärt worden. *)

Dieses Gesetz, als der vollgültigste Erwerbstitel, sichert Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Baiern die, durch den Entschädigungsplan erhaltene beträchtliche Provinzen, es legt aber Höchstdenselben die Verbindlichkeit zugleich auf, die Rechte eines dritten in diesen Provinzen, und die unmittelbare Reichsritterschaft in solchen, wie sie bisher bestanden, auch für die Zukunft ungekränkt zu lassen.

*) Et les expressions de réconnaissance avec lesquelles l'Empire et son Chef suprême ont accueilli le resultat de leurs soins, ne leur permettent pas de douter, qu'une loi, adoptée sous leur mediation et revétue de toute la solennité des formalités constitutionelles, ne soit ponctuellement executée dans toutes ses parties.

Jede Verletzung dieses Reichsgrundgesetzes, wenn sie auch gegen den unmächtigsten Reichsbürger zu Schulden gebracht wird, muß den hohen Zweck verrücken, welchen Kaiser und Reich bey dessen Errichtung zum Augenmerk gehabt, den Zweck der Erhaltung des Reichs Verbands, der Befestigung des Ruhestandes, und der Herstellung einer guten Ordnung der Dinge in dem Reiche.

Diese hohen wichtigen Zwecke für das kaum gerettete Vaterland, das durch große Zeitereignisse in seinen Grundfesten erschüttert ward, geben der Sache der Reichsritterschaft ein allgemeines Interesse; sie ist, gestützt auf ihre gute Sache und die Gesetze, berechtiget, den Schutz Seiner Kaiserlichen Majestät und des unter seinem Oberhaupt versammelten Reichs gegen Bedruckungen aufzurufen, die mit einer beispiellosen Härte verhängt und durch Grundsätze gerechfertigt werden wollen, die aus dem entferntesten Alterthum hervorgesucht, längst widerlegt, und von den höchsten Reichsgerichten, so wie von dem gesammten Reich längst für unrichtig erklärt worden sind.

Neben diesen abgenöthigten lauten Klagen würde die bedrängte Rittergenossenschaft den Muth nicht sinken lassen, den sonst so edlen Regenten der Churpfalzbaierischen Staaten durch fortgesetzte Vorstellungen von den gewaltigen Schritten zu ihrer Unterjochung zurückzuführen; allein der Schluß der Bekanntmachung scheint den unwiderruflichen Entschluß in sich zu fassen, daß dem Reichsadel keine Wahl übrig bleiben soll, als die, dem edelsten ehrwürdigsten Kleinod seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu entsagen, und die Bedingnisse zu vernehmen, die man für diese Entsagung gewähren will.

„Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang „von der erloschenen geistlichen Wahl-Regierung unter eine erbfürst„liche nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch „neue Bestimmungen zu derselben erfordern, über welche Seine „Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt sind, die Meinungen „und Wünsche der verschiedenen, Höchstdenselben und Höchstdero „Churhause nebenbey schon durch den Lehensverband unterwürfigen „einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterschaftlichen „Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, „wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provincialverband verei„nigen lassen; so haben Höchstdieselben auf den 15. künftigen „Monats November eine aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, „adelicher Insassen und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten „Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Seiner Chur„fürstlichen Durchlaucht so wie ihrer Genossen vorzüglich verdie„nen, hieher nach Bamberg einberufen, welchen die Churfürst„liche höchste Intention in Absicht der künftigen Verfassung der „hierländischen Ritterschaft zur weitern Mittheilung an die übri„gen Mitglieder eröfnet, und nach Anhörung der dabey vorkom„menden Erinnerungen und Wünsche, der weitere Abschluß Sei„ner Churfürstlichen Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionirung „vorgelegt werden wird.

„Alle und jede ritterschaftliche Gutsbesitzer werden sonach „seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausschus„ses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche „sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob sie „sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten.

Bündiger kann gewiß diese peremtorische Citation nicht commentirt werden, als wenn man wörtlich hier eine Stelle aus der Vorstellung einrückt, welche das Specialdirectorium des Fränkischen Ritter-Creises unter dem 3ten Nov. dieses Jahrs dieserhalben an Seine Churfürstliche Durchlaucht hat gelangen lassen, und worinn sich dasselbe also ausdrückt:

„Wäre auch der Inhalt dieses Patents nicht so sehr allem, „was Geschichte und Erfahrung lehren, Gesetze und Verfassung „gebieten, geradezu und laut widersprechend; so würde doch „die Art und Weise, wie solches publicirt ward, bey allen, die „Euer Churfürstlichen Durchlaucht mit reinem Herzen „aufrichtig verehren, den Gedanken wecken, daß Höchstdieselben daran keinen Antheil haben können. Nicht blos durch „das gedachte Regierungsblatt, als den gewöhnlichen, in vielen „tausend Abdrücken sich verbreitenden Verkündigungsmitteln, „sondern es wurde davon noch eine eigene Auflage in Folio „verfertiget, und aller Orten affigirt, an Gemeinden und ein„zelne Unterthanen unentgeldlich mitgetheilt, endlich wurde das„selbe Patent noch zu Bamberg am 29sten Okt. d. J. von „einem Regierungs-Canzlisten, vier Trompetern, einem Wacht„meister und 12. Gemeinen, alle zu Pferde, in allen Strassen „laut verlesen und proclamirt, als wenn über den schwachen, „wehrlosen Reichsadel, der im Kriege, im Frieden, und in der „Grundlage des Friedens große unermeßliche Opfer dargebracht „— welcher der süßen Früchte des Friedens noch keine genossen, „und blos die Wahrung der dürftigen Ueberreste seines mit Ehren „erworbenen, durch alle Reichsgesetze verbürgten Erbeigenthums, „— einzig die Erfüllung seiner Eidespflichten gegen Kaiser

„und Reich sehnlichst gewünscht hat, — ein Triumph gefeiert „werden wollte.

„Eure Churfürstliche Durchlaucht sind der grös„sern, erhabenern, glänzenderen und fortdauernden Triumphe „würdig. Der Genius der Geschichte wird bei dieser, für den „fränkischen Reichsadel demüthigenden Scene mit abgewende„tem Gesichte vorüber gehen, und Euer Churfürstliche „Durchlaucht höchst eigene, gerechte Misbilligung solche in „Vergessenheit bingen.

„Aber es sollen mehrere Reichsritterschaftliche Mitglieder „in unserm Namen erscheinen, die von uns weder bevollmäch„tigt, noch gewählt, noch bis zur Stunde gekannt sind; sie „sollen über Verhältnisse disponiren, von welchen unsre Wohl„fahrt, das zeitliche Glück unsrer Kinder und Verwandten „abhängt, und worüber die Reichsritterschaft sammt und sonders „ohne Vorwissen und Einwilligung der Reichssouverainität nicht „verfügen darf. Zu diesem so folgenreichen Schritte ist die „kurze Frist von 14 Tagen vergönnt!

„Wären unsere Vorfahren vor oder nach den Zeiten des „Westphälischen Friedens fähig gewesen, sich irgend einer Terri„torialverbindung zu entziehen, so würden die Reichsständischen „Regierungen sie gewiß wieder zu ihrer Pflicht zurück zu führen „gewußt haben; und könnten in den Archiven zu Würzburg und „Bamberg einige dahin abzielende wirkliche Beweismittel „aufgefunden werden, so ist der Reichsadel ansäßig, die oberste „Reichsrechtspflege in Wirksamkeit und die Majestät des Kaisers „am Leben. Niemand kann Richter in seiner eigenen Sache

„seyn. Ansprüche und Forderungen sollen, nach Vorschrift des, „in dem oben gedachten höchsten Patente mit Recht belobten „Westphälischen Friedens nicht eigenmächtig durchgesetzt, sondern „bey den höchsten Reichsgerichten angebracht, untersucht und ent„schieden werden. Das jüngste Reichsgrundgesetz, der von Kaiser „und Reich genehmigte Deputationsschluß, erneuert und bestätigt „diesen Frieden; er nimmt die Rechte eines Jeden, und na„mentlich die rühmlichst hergebrachte Freiheit und Unmittelbar„keit der Reichsritterschaft in Schutz, und gewährt den neuen „Regenten in den Entschädigungslanden überall nicht mehr Recht, „als deren geistliche Vorfahren hatten. Die von der Majestät „des Kaisers ratificirte reichstägliche Stimmenmehrheit hat all„gemeine reichsgrundgesetzmäßige Verbindlichkeit, und verfas„sungsmäßige Regentenhandlungen verbinden den Staat, in „dessen Namen sie geschlossen sind, und alle seine rechtmäßige „Beherrscher vollkommen und ewiglich." u. s. w.

Man sollte es von einem Fürsten aus einem der edelsten deutschen Fürstenhäuser, von einem Enkel Otto's von Wittelsbach, erwarten dürfen, daß er alte deutsche Tugend, die auf Wort und Ehre hält, in seinen Zeitgenossen, in den Enkeln tapferer deutscher Ritter, schätzt und schont.

Aber es ist eine Anzahl von Rittergenossen zusammen geboten, denen nichts geringeres zugemuthet wird, als ihrem Eid und Pflicht gegen Kaiser und Reich ungetreu zu werden; sie ist auf eine Art behandelt, die jeden freien Entschluß unmöglich macht; sie soll Gesetze anhören, und sich dabei so benehmen, als wären es freiwillige Verträge! Wozu noch solche Umschweife? Das Publicum kann in seinem Urtheil über diese Sache nicht bestochen werden. Man wähle,

welche Form man wolle, es liegt in der Natur der Sache, — das, was gezwungene Männer thun, ist nichtig; es ist nach dem Natur- und positiven Recht eine ewige unwandelbare Wahrheit, daß durch einen erzwungenen Willen kein rechtsgültiges Geschäft geschlossen werden kann. Wie könnten solche erzwungene Handlungen noch überdies andre verbinden, die entweder, wenn sie schweigen, für stillschweigend einwilligend gehalten, — oder wenn sie reden und widersprechen, mit militärischer Execution zu Recht gewiesen werden! —

Und das alles nach wenigen Monaten seit dem auf's neue befestigten und bestätigten — erhabenen und noch nie übertroffenen Westphälischen Frieden.

O Vaterland! Vaterland! Heimath der Biederkeit, ist es so weit mit dir gekommen, daß man so mit Worten und mit deinen heiligsten Verträgen spielt?

Aber es ist in dir ein Genius erstanden, der mit Grundsätzen höherer Politik und Völkerbeglückung auch den besten Fürsten für sich einzunehmen vermag, und dieser darüber andere ihm ehrwürdige Verhältnisse vergißt. Mit einer Schwungkraft setzt man sich darüber hinweg, und der Gerechtigkeit, die bei jedem Fürstenrath doch immer den Vorsitz haben sollte, verstattet man nur dann eine Stimme, wenn sie dem einmal vorgesteckten Ziele der Politik nicht in den Weg tritt.

Aber die Gerechtigkeit, diese ernste Richerin der Thaten der Regenten und der Völker, wacht mit durchdringendem Blick über ihre Vorrechte; sie thront nach einer anbetungswürdigen Einrichtuug in der menschlichen Natur, in den Herzen der Fürsten und der Bettler, der

Befehlenden, der Rathenden und der Gehorchenden. Ihre göttliche Würde drängt sich auch unwiderstehlich in die Brust der Männer am Ruder des Staats, und wenn diese ihren Glanz, oder den Glanz ihrer Fürsten in unrechtmäßiger Ausdehnung der Gewalt suchen; so fühlen sie doch den Drang, sich mit ihr wegen ihrer Ansprüche vor der Welt künstlich abzufinden, um dann desto ungestörter dem falschen Götzen Politik seine Schlachtopfer auf den Altar legen zu können. Aber man irre sich nicht, sie, diese Göttin, trägt die Binde nicht zur Täuschung, mit fester steter Hand hält sie ihre Wage, auf welcher Kronen und Helme gleich wiegen. Das Söhnopfer, das in der bisher beleuchteten Bekanntmachung ihr dargebracht werden sollte, verwirft ihr unwilliger Blick, und sie wendet ihr Angesicht von einer Politik, die ihre Zwecke nicht mit ihr, Hand in Hand, zu verfolgen begehrt.

Hat Bayerns erhabener Regent während der kurzen Zeit seiner Regierung schon manche, wirklich vortrefliche, tief durchdachte, für das Wohl seiner Provinzen richtig berechnete Einrichtungen und Veränderungen getroffen; ist in dem Gang seiner Regierung ein edler Enthusiasm, größeren Flor in seinen Staaten, Aufklärung und Duldung zu verbreiten, unverkennbar; darf man hoffen, daß die mit energischer Hand geführten Zügel des Staats sicher zum Ziel größerer Vervollkommnung hinleiten werden; so möchte ihm doch der Patriot zurufen: Befolge, theurer Fürst, den Gang der Natur, mache dein Feld mit fleißiger Hand urbar, säe und pflanze, aber erwarte das Gedeihen vom Himmel und die Erndte seiner Zeit; vor allem laß deinen kleinen friedlichen Nachbar in Ruhe, er wird dir gerne in deiner Cultur nachahmen, thun und vermeiden, was einem Nachbar angenehm oder hinderlich ist; aber es muß nicht in sein Eigenthumsrecht und in seine übrigen häuslichen Einrichtungen eingegriffen werden.

Es geziemt dem Nachbar nicht, den andern zu Verbesserungen und zu Abstellung von wahrgenommenen Mängeln zu zwingen. An der Spitze der Reichsritterschaft stehet das mächtige Oberhaupt des Reichs; diesem geziemt es allein, solche Mängel zu untersuchen und abzustellen. Und dann, wo sind nicht in jedem Staate Mängel anzutreffen? Muß man sich nicht überall mit dem horazischen

ubi plurima nitent, paucis
non offendor maculis

trösten? Und kann man der Reichsritterschaft mit Grunde den Vorwurf machen, daß sie mit Mängeln behaftet sey, die auf die benachbarten Staaten einen bedeutenden Einfluß haben? Und wenn sie auch da wären, giebt es denn, außer so gewaltsamen, keine andre Mittel, sie darauf aufmerksam zu machen und ihre Abstellung zu begehren?

Nein, es läßt sich auf keine Weise rechtfertigen, was der neue Beherrscher der beiden Hochstifter mit der in diesen angesessenen Reichsritterschaft beginnt. Sie hat mit der gesammten Genossenschaft schon manche Stürme ausgestanden, aber noch nie hat man so sehr gegen sie die gerechte Achtung, auf die sowohl das ganze Corpus als einzelne Individuen Anspruch machen können, außer Augen gesetzt; noch nie war es auf diesen Punkt gekommen, wo sie entweder in ihrer ganzen Würde erhalten werden, oder ganz zu Grunde gehen muß.

Wie könnte der edle Churfürst Maximilian Joseph, geprüft in der Schule des Schicksals, bei näherer Beherzigung seines Vorhabens, diesen Todesschlag auf uns führen wollen? Wie könnte es der mächtige Monarch, der als Reichsoberhaupt an unsrer Spitze

stehet, wie könnte es das gesammte Reich mit Gleichgültigkeit betrachten, wenn ein Glied des Reichs willkührlich und eigenmächtig von einem andern Stande des Reichs ohne weiters unterjocht und vernichtet würde? Wie könnte es ohne Eindruck und Wirkung bleiben, wenn eine zahlreiche Corporation von Reichsbürgern, die so manches um Kaiser und Reich verdientes Mitglied unter sich zählt, das erste Heiligthum des Staats für sich in Anspruch nimmt, und sich zu dem lauten Aufruf vereiniget, um

G e r e c h t i g k e i t !

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK

ADAM METZNE
BUCHBINDEREI
PAPIERHANDLUNG
BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sendschreiben an einen Freund über die- im 42sten Stück des Regierungsblattes für die Churpfalz-Baierische Fürstenthümer enthaltene Bekanntmachung: 'die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den Fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungs-Gewalt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht betreffend.'; Vom November 1803

[S.l.] [ca. 1803]

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.J.p.q.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11711463-5